

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1901.

Inhalt: Nr. 9. Verordnung, die Unterbringung von Angeklagten in einer öffentlichen Irrenanstalt betr. S. 23.
— Nr. 10. Bekanntmachung, eine Abänderung der Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betr.
S. 28. — Nr. 11. Bekanntmachung, eine Abänderung der Ordnung der Erhebung der schlagartigen Prüfung an der
Univerſität Leipzig betr. S. 28. — Berichtigung. S. 28.

Nr. 9. Verordnung,

die Unterbringung von Angeklagten in einer öffentlichen Irrenanstalt
nach § 217 der Militärstrafgerichtsordnung betreffend;

vom 9. Januar 1901.

Ueber die Unterbringung eines Angeklagten in einer öffentlichen Irrenanstalt nach § 217
der Militärstrafgerichtsordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Die Unterbringung wird erfolgen, vorbehaltlich der Bestimmung unter 2,
 - a) in der Landesanstalt Sonnenstein
aus den Standorten oder Landwehrbezirken Dresden, Augusten, Freiberg,
Großenhain, Kamenz, Königsbrück, Königstein, Reichen, Pirna,
Sittau,
 - b) in der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Leipzig
oder
— wenn die Ueberführung in die Klinik oder die Verwahrung dort unthunlich
oder wenn die Ueberführung dorthin und die Verwahrung dort kostspieliger sein
würden —
in der Landesanstalt Hubertusburg
aus den Standorten oder Landwehrbezirken Leipzig, Borna, Döbeln,
Leisnig, Riesa, Reithain, sowie Grimma, Dicksch, Wurzen,